

24.06.92

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

Punkt 5 der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Zu Artikel 3 Nr. 20 - neu - (§§ 474 bis 479 StPO)

In Artikel 3 ist folgende Nr. 20 anzufügen:

20. Nach § 473 wird folgendes Achte Buch eingefügt:

"Achtes Buch. Vorgangsverwaltung

§ 474

(1) Die Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Informationen in Dateien speichern, verändern und nutzen,

Ausgeliefert am 25. JUNI 1992

- 2 -

soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten ist zulässig.

(2) Die personenbezogenen Daten dürfen für mehrere Staatsanwaltschaften in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

§ 475

(1) Die nach § 474 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Rechtspflege an Gerichte, Staatsanwaltschaften, andere Justizbehörden und die Polizei übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf einer Staatsanwaltschaft ermöglicht, ist zulässig. Dabei ist sicherzustellen, daß die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Stellen und die Datenendgeräte, ergriffen werden. Die speichernde Stelle hat durch Aufzeichnungen über die Abrufe zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten festgestellt und ihre Zulässigkeit zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren überprüft werden kann.

§ 476

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Die Daten sind zu löschen, soweit ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für Zwecke der Vorgangswaltung nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Lösung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismaäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind.

(4) Stellt die zu speichernde Stelle fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 477

(1) Der Bundesminister der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der

Speicherung nach § 474, insbesondere Art und Umfang der Dateien, sowie Löschungsvorschriften nach § 476 Abs. 2. Sie bestimmen ferner die Dateien, die für ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 475 Abs. 2 zugelassen werden, sowie das Nähere über die Maßnahmen nach § 475 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(2) Bei der Einrichtung gemeinsamer Dateien nach § 474 Abs. 2 bestimmen sie, welche Stelle die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, um den erforderlichen Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sowie die für die Durchführung der Datenschutzkontrolle zuständige Stelle.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 478

Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die Speicherung zu erteilen. Die Auskunft unterbleibt, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann. Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede speicherungsberechtigte Stelle wenden. Diese erteilt im Einvernehmen mit der speichernden Stelle Auskunft.

§ 479

(1) Im Falle des § 163 Abs. 2 Satz 1 teilt die Staatsanwaltschaft der Polizeibehörde ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde über den Ausgang des Verfahrens zumindest durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315 c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat."

Begründung:

Wiederherstellung der insoweit vom Bundestag nicht übernommenen Entwurfsfassung.

Die vorgeschlagenen Dateiregelungen sollen ausschließlich für den Bereich der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Vorgangsverwaltung eine gesetzliche Grundlage schaffen. Ohne eine solche Regelung könnte unter Anlegung der Maßstäbe der Rechtsprechung eine Datenspeicherung zu diesen Zwecken unzulässig werden. Im besonderen Maße für diejenigen Länder, die die Vorgangsverwaltung bei den Staatsanwaltschaften ganz oder teilweise auf automatisierte Verfahren umgestellt haben, wäre dann die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege nicht mehr sichergestellt.

Die Regelung bedeutet nicht, daß die - auch automatisierte - Datenverarbeitung der Staatsanwaltschaft außerhalb der Vorgangsverwaltung nunmehr unzulässig wäre. Für diese wird mit dem Entwurf keine Entscheidung getroffen, so daß es beim geltenden Recht verbleibt. Der Entwurf greift lediglich einen vorab regelbaren Teilbereich aus der Verarbeitung von Daten in Dateien der Staatsanwaltschaft heraus. Im Hinblick auf die besondere Schwierigkeit der Materie wäre eine Regelung im übrigen nicht vertretbar, weil trotz intensiver Bemühungen der Bundesregierung und der Länder noch nicht ausgereift.

Die Beschränkung erlaubt es, für den Bereich der Vorgangsverwaltung auf im Gesetz definierte Löschungs- und Speicherfristen zu verzichten. Differenzierte Löschungs- und Speicherfristen zu bestimmen, bleibt einer Gesamtregelung über die Datenspeicherung in Strafverfahren vorbehalten. Die Speicherungsfristen für die Vorgangsverwaltung ergeben sich heute aus den Anforderungen der Aktenordnungen und der Aufbewahrungsbestimmungen. Ob und gegebenenfalls wie diese auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden können, bleibt weiterer Prüfung überlassen. Bis das geschehen ist, kann der zeitliche Umfang der notwendigen Speicherung einer Regelung im Verordnungswege überlassen bleiben. Eine Verordnung kann sich den aus den Aktenordnungen und den Aufbewahrungsbestimmungen ergebenden Veränderungen flexibel und zügig anpassen.

Der von der Verordnung auszufüllende Rahmen, wird durch die Zweckbestimmung begrenzt: Die Daten dürfen gespeichert werden, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Dadurch wird gleichzeitig der Umfang der zu speichernden Daten bestimmt.

Unter Vorgangsverwaltung ist die Bearbeitung der Akten durch die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften zu verstehen.

Dadurch unterscheidet sich die Speicherung für Zwecke der Vorgangsverwaltung von einer Speicherung für Zwecke des Strafverfahrens.

Die Vorgangsverwaltung dient in erster Linie als Aktenfindungssystem. Benötigt werden dafür zumindest der Name des Beschuldigten sowie das Aktenzeichen. Insofern umfaßt die Vorgangsverwaltung die in den Aktenordnungen umschriebene zentrale Namenskartei. Die Vorgangsverwaltung kann zusätzlich zum Inhalt der zentralen Namenskartei z.B. der Führung der Geschäftskalender (Fristen), der Aktenregister (Js-Register, die u.a. auch den Strafvorwurf enthalten), der Haftlisten, der Aktenkontrolle und der Vollstreckungsregister dienen, bei den Behörden der Generalstaatsanwälte darüber hinaus z.B. der Führung der Beschwerderegister für Straf- und Bußgeldsachen, der Register für Revisionen in Strafsachen und für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen (Ss), der Beschwerdelisten (Zs), der Register in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und der Register für Haftentscheidungen (HEs).

§ 474 regelt die Befugnis zur Speicherung der genannten Daten für Zwecke der Vorgangsverwaltung, § 475 enthält Übermittlungsregelungen unter Einschluß der Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren, § 476 Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsvorschriften, § 477 die Verordnungsermächtigung an den Bundesminister der Justiz und die Landesregierungen, § 478 regelt den Auskunftsanspruch Betroffener, § 479 die Unterrichtung der Polizei über den Verfahrensausgang.

Wegen der Begründung zu den einzelnen Vorschriften wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes des Bundesrates in der Bundestagsdrucksache 12/989, S. 46 ff. Bezug genommen.

Die gegen den Vorschlag des Bundesrates erhobenen Bedenken der Bundesregierung in deren Gegenäußerung zu dem Gesetzentwurf

des Bundesrates (vgl. BT-Drs. 12/989 S. 60 zu Ziff. 19) überzeugen nicht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Vorabregelung eines begrenzten Teils der Datenverwaltung, hier der Dateien der Vorgangsverwaltung, Widersprüche mit sich bringen würde. Soweit die Regelung lediglich eines Teilbereichs der Datenverarbeitung (naturgemäß) unvollständig sein muß, ist das hinzunehmen, weil nicht absehbar ist, wann eine entsprechende Regierungsvorlage für ein Strafverfahrensänderungsgesetz vorliegen wird. In Ansehung des ablaufenden Übergangsbonus ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für das bei verschiedenen Staatsanwaltschaften betriebene automatische Datenverarbeitungssystem, ohne daß es zum Stillstand der Ermittlungstätigkeit bei diesen Behörden kommen würde, dringend erforderlich.